

Satzung

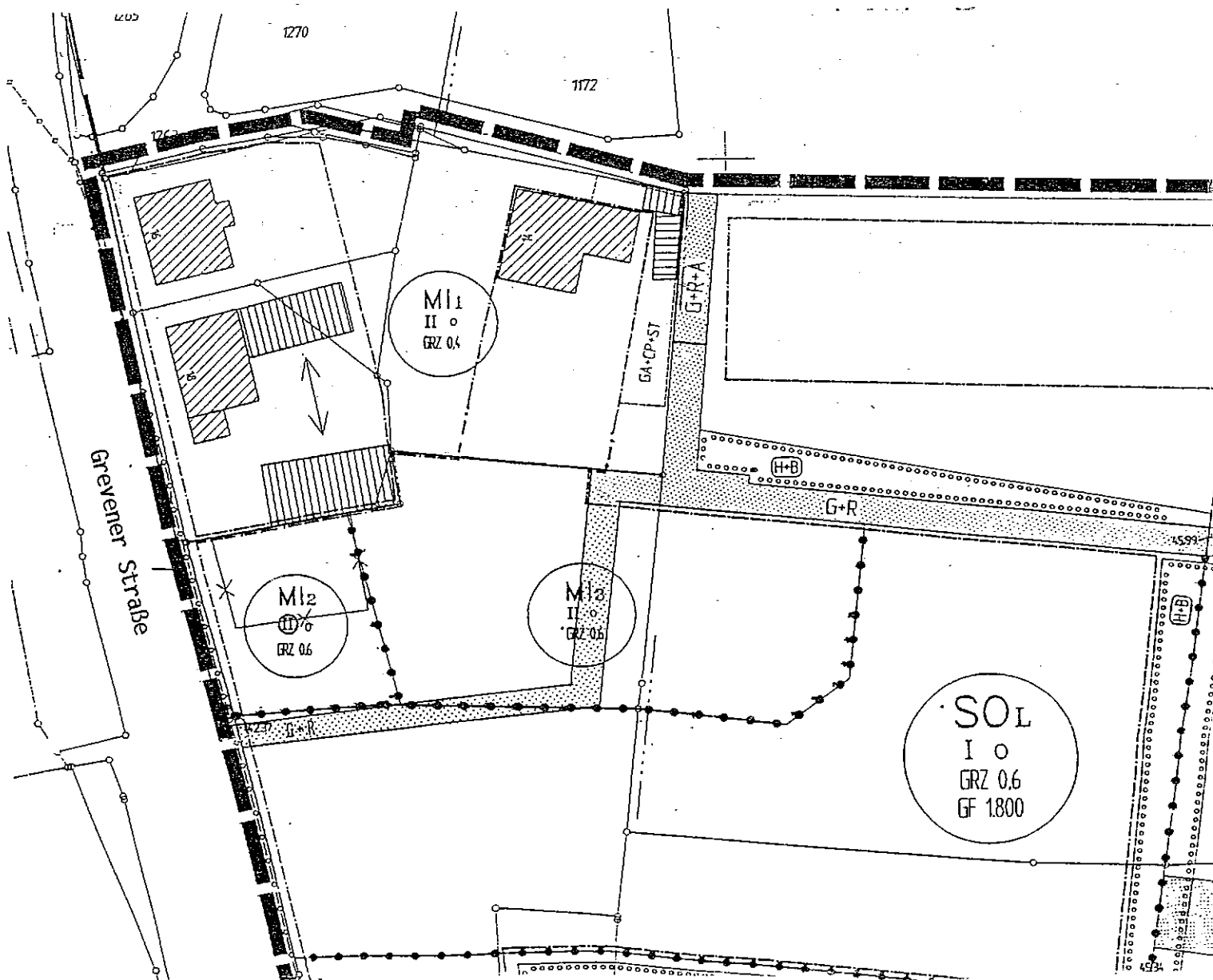
über die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" der Gemeinde Saerbeck gem. § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 02.10.1997 den vorgenannten Bebauungsplan geändert und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Rat beschließt die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" gem. §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Es wird festgestellt, daß die Grundzüge der Planung durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Ebenfalls wird die Begründung zur vereinfachten Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen."

Gegenstand der vereinfachten Bebauungsplanänderung ist die Verschiebung der nördlichen Baugrenze auf dem Grundstück des Verbrauchermarktes an der Grevener Straße (Gemarkung Saerbeck, Flur 31, Flurstücke 1188 - 1190), sowie die Verlegung des öffentlichen Geh- und Radweges über das o. g. Grundstück.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehend abgedruckten Skizze dargestellt.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 30.11.1984 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 62/1984) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW. S. 224) und des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Eschgarten" nebst Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Emsdettener Straße 1, Zimmer 14, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

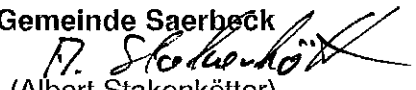
Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung oder die sonst ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschgarten" rechtsverbindlich.

Saerbeck, den 05.01.1998

Gemeinde Saerbeck


(Albert Stakenkötter)

Bürgermeister